

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Gudrun Kopp, Angelika Brunkhorst, Birgit Homburger, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 15/5154 –**

Mögliche bürokratische Auswirkungen der Melde- und Dokumentationsvorschriften für kleine und mittlere Energieversorgungsunternehmen im Gesetz zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts

Vorbemerkung der Fragesteller

Neben den großen Stromkonzernen und ihrer Netzgesellschaften gibt es eine Vielzahl kleiner und mittlerer Energieversorgungsunternehmen, die insbesondere in Süddeutschland die Energieversorgung im ländlichen Raum, aber auch in den Kommunen sicherstellen und sich am Markt bewährt haben.

Für alle Unternehmen ist der neue energiepolitische Rahmen, der mit Verabschiedung des Gesetzes zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts in Kraft treten wird, von herausragender Bedeutung. Für die kleinen und mittleren Unternehmen kann er jedoch deutliche Wettbewerbsnachteile mit sich bringen und sogar Existenz bedrohend sein. Entscheidend dafür sind die vorgesehenen Regulierungsvorschriften, die die Trennung von Netz und Vertrieb sowie zahlreiche Veröffentlichungs-, Berichts- und Dokumentationspflichten vorschreiben. Diese Regelungen führen zu erheblichen Kosten. Zusätzliche Bürokratie und erhöhter Arbeitsaufwand entstehen. Es besteht die Gefahr, dass diese Kosten an die Verbraucher und Verbraucherinnen durchgereicht werden und es so zu einer weiteren Erhöhung der Energiepreise kommt.

1. Inwieweit hat die Bundesregierung insbesondere auch im Hinblick auf die Regulierung der mittleren und kleinen Versorgungsunternehmen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bei den Entflechtungsmaßnahmen geprüft?

Die im Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts (EnWG-Novelle) vorgesehenen Entflechtungsmaßnahmen setzen die zwingenden Vorgaben der EG-Beschleunigungsrichtlinien um. Soweit in den Richtlinien Möglichkeiten eröffnet sind, zeitliche oder inhaltliche Ausnahmen oder Erleichterungen vorzusehen, ist davon in der nationalen Umsetzung im Rahmen der EnWG-Novelle Gebrauch gemacht worden; dies betrifft ins-

besondere die de minimis Regelung für Unternehmen mit weniger als 100 000 angeschlossenen Kunden. Außerdem wird die Steuerneutralität von Entflechtungsmaßnahmen sichergestellt.

2. Inwieweit ist die Wirksamkeit der geforderten Maßnahmen im Vorfeld, z. B. durch Vergabe von Studien oder Planspielen, geprüft worden, und zu welchem Ergebnis ist die Bundesregierung gekommen?

Die geforderten Maßnahmen entsprechen zwingenden Vorgaben der EG-Beschleunigungsrichtlinien. Eine gesonderte Überprüfung der Wirksamkeit der geforderten Maßnahmen im Vorfeld der EnWG-Novelle, z. B. durch die Vergabe von Studien oder Planspielen durch die Bundesregierung, ist deshalb nicht erfolgt.

3. Stehen die wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Unternehmen, insbesondere auf die kleinen und mittleren Energieversorgungsunternehmen, in einem angemessenen Verhältnis zu dem zu erwartenden Markteffekt, der durch die Regulierung der Netze ausgelöst wird?

Die für unverfälschten Wettbewerb bei der Vermarktung von Strom und Gas notwendige Diskriminierungsfreiheit des Netzbetriebs ist durch Regulierung allein nicht zu erzielen; wirksame Entflechtungsmaßnahmen sind erforderlich, um einen Missbrauch des Netzbetriebs im täglichen Geschäftsablauf zu verhindern. Daneben ist zu berücksichtigen, dass nur bei angemessen wirksamen Entflechtungsmaßnahmen eine schlanke und effiziente Regulierung möglich wird.

4. Wie stellt die Bundesregierung insbesondere für die kleinen und mittleren Energieversorgungsunternehmen ein ausgewogenes Aufwand- und Nutzenverhältnis bei den Dokumentations- und Berichtspflichten sicher?

Die Dokumentations- und Berichtspflichten beruhen im Wesentlichen auf zwingenden Vorgaben der EG-Richtlinien. Die zuständigen Behörden sind verpflichtet, ihre Anwendungspraxis am Prinzip der Verhältnismäßigkeit auszurichten.

5. Welche positiven Effekte für den Energiemarkt bringt eine mögliche Ausweitung des in § 8 Abs. 5 EnWG vorgesehenen Gleichbehandlungsprogramms und der Überwachung der Einhaltung durch eine Person oder Stelle auf kleine und mittlere Energieversorgungsunternehmen?

Das in den EG-Beschleunigungsrichtlinien auch für kleine und mittlere Energieversorgungsunternehmen zwingend vorgegebene Gleichbehandlungsprogramm stellt sicher, dass alle Netzbetreiber gewisse betriebliche Entflechtungsvorkehrungen treffen. Kleine und mittlere Energieversorgungsunternehmen haben damit Gestaltungsspielraum, entsprechend den eigenen organisatorischen Gegebenheiten gesetzeskonforme Vorkehrungen zur Entflechtung nachzuweisen.

6. Wie hoch schätzt die Bundesregierung die Kosten bzw. den bürokratischen Aufwand für die Energieversorgungsunternehmen, insbesondere die kleinen und mittleren Unternehmen, die nach § 10 EnWG (Rechnungslegung und interne Buchführung) ihren Jahresabschluss nach aktienrechtlichen Vorschriften prüfen lassen und offen legen müssen?

Die Bundesregierung erwartet keine erhebliche Steigerung von Kosten und Aufwand, da bereits in den vergangenen Jahren für eine ordnungsgemäße Kalkulation der Netznutzungsentgelte auf der Grundlage der Verbändevereinbarungen eine getrennte interne Buchführung notwendig war und § 9a des EnWG in der geltenden Fassung bereits für Gasversorgungsunternehmen einheitlich einen Jahresabschluss nach den für Kapitalgesellschaften geltenden Regeln vorschreibt. An den Befreiungen und Erleichterungen des Handelsgesetzbuches, insbesondere für kleine und mittelgroße Gesellschaften, sind keine Abstriche vorgenommen worden.

7. Beabsichtigt die Bundesregierung eine Verpflichtung der vorgelagerten Netzbetreiber zur zeitnahen Weitergabe der Leistungsmesswerte?

Nach § 20 Abs. 1 der EnWG-Novelle haben Betreiber von Energieversorgungsnetzen in dem Umfang zusammenzuarbeiten, der erforderlich ist, um einen effizienten Netzzugang zu gewährleisten.

8. Beabsichtigt die Bundesregierung eine Verpflichtung, die die Verteilnetzbetreiber zum Aufbau einer ggf. zusätzlich zu registrierenden Leistungsmessung veranlasst?

Auf die Antwort zu Frage 7 wird verwiesen.

9. Sind die Auskunftsbefugnisse der Regulierungsbehörde für das Monitoring zur Regulierung des Netzbetriebs (§ 35 EnWG) sowie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit für das Monitoring der Versorgungssicherheit (§ 51 EnWG) auf ihre Verhältnismäßigkeit, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen, im Hinblick auf Zeit- und Arbeitsaufwand geprüft worden, und falls ja, zu welchem Ergebnis hat die Prüfung geführt?

Auf die Antwort zu Frage 4 wird verwiesen.

10. Wie beurteilt die Bundesregierung den Sachverhalt, demzufolge auf Grund der messtechnischen Schwierigkeiten die Aufteilung zwischen Verlusten und Ausgleichsenergie nicht immer zu der geforderten Transparenz führen kann?

Ziel der gesetzlichen Vorschriften ist es, Transparenz herzustellen, soweit dies möglich ist.

11. Hat die Bundesregierung Ausnahmenvorschriften für den Bedarf der relativ geringen Verlustenergiemengen kleiner und mittlerer Energieversorgungsunternehmen in Erwägung gezogen?

Nein. Im Übrigen wird auf die Antwort auf Frage 14 verwiesen.

12. Plant die Bundesregierung, ähnlich der „De-Minimis-Regel“ eine Mindestmenge zu benennen, ab der erst die Aufteilung der Beschaffung von Verlust- und Ausgleichsenergie verpflichtend ist?

Eine solche Regelung ist in den Entwürfen des Energiewirtschaftsgesetzes und der Stromnetzzugangsverordnung nicht enthalten.

13. Welche Alternativen hat die Bundesregierung zur Beschaffung von Verlust- und Ausgleichsenergien geprüft?

Die Bundesregierung hat verschiedene Möglichkeiten der Beschaffung von Verlust- und Ausgleichsenergie diskutiert. Unter anderem wurde erörtert, ob die den Übertragungsnetzbetreibern vom Bundeskartellamt aufgegebene Ausschreibung von Regelenergie das sachgerechte Verfahren ist.

14. Wie beurteilt die Bundesregierung die These, dass es sich bei dem in der diesbezüglichen Verordnung vorgesehenen Ausschreibungsverfahren um eine aufwendige Methode handelt, die eine einfache Verrechnung der Differenzenergien mit marktgerechten Preisen nur sehr zeit- und arbeitsintensiv ermöglicht?

Die EnWG-Novelle sieht in § 22 Abs. 2 vor, dass Regelenergie mittels Ausschreibungen zu beschaffen ist. Die Regelung wird in § 27 Abs. 1 Nr. 2 des Entwurfs der Stromnetzzugangsverordnung ergänzt durch umfangreiche Befugnisse der Regulierungsbehörde zur Festlegung der Einzelheiten der Ausschreibung von Regelenergie. Die von der Bundesregierung gewählte Methode schafft die Voraussetzungen für eine diskriminierungsfreie und transparente Beschaffung. Durch die Vereinheitlichung des Verfahrens der Präqualifikation und der Ausschreibung der Regelenergie wird zudem der Transaktionsaufwand für die Anbieter und Nachfrager von Regelenergie gesenkt. Es ist zu erwarten, dass künftig mehr Unternehmen am Markt anbieten werden. Dies wird die Wettbewerbssituation bei der Beschaffung von Regelenergie verbessern.

Zur Beschaffung von Verlustenergie schreibt die § 22 Abs. 1 EnWG-Novelle vor, dass diese mittels transparenten, nichtdiskriminierenden und marktorientierten Verfahren zu erfolgen hat. Die Stromnetzzugangsverordnung regelt in § 10 Abs. 1, dass Ausschreibungsverfahren auch für Verlustenergie durchgeführt werden sollen. Allerdings lässt der Verordnungstext Ausnahmen zu, soweit wesentliche Gründe einer Ausschreibung entgegenstehen.

15. Warum differenziert die Bundesregierung in der diesbezüglichen Verordnung die Gesamtverluste nach Netzebenen und Umspannungen?

Die Differenzierung der Netzverluste nach Netz- und Umspannebenen dient der Transparenz insbesondere im Hinblick auf die gesetzliche Maßgabe einer effizienten Leistungserbringung.

16. Warum differenziert die Bundesregierung in der diesbezüglichen Verordnung die Veröffentlichungspflichten nach Zeitpunkt des Auftretens der zeitgleichen Höchstlast für jede Netz- und Umspannebene?

Die Differenzierung der zeitgleichen Jahreshöchstlast nach Netz- und Umspannebenen dient der Transparenz.

17. Wie hoch beziffert sie die Kosten, die durch die Differenzierung entstehen, und hält sie diese für verhältnismäßig, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen?

Die Bundesregierung geht davon aus, dass eine Differenzierung der Jahreshöchstlast nach Netz- und Umspannebenen keine zusätzlichen Kosten verursachen wird, da diese Daten bereits nach Verbändevereinbarung – und somit schon vor Inkrafttreten der Verordnungen – für die Kalkulation der Netzentgelte erforderlich sind. Soweit Netzbetreiber nicht bereits heute eine Differenzierung der Netzverluste nach Netz- und Umspannebenen vornehmen, geht die Bundesregierung davon aus, dass keine nennenswerten Zusatzkosten entstehen.

18. Hat die Bundesregierung in Erwägung gezogen, für die kleinen und mittleren Unternehmen zur Sicherung der Chancengleichheit und Wettbewerbsfähigkeit gegenüber anderen ein vereinfachtes Verfahren zur Preisbestimmung vorzusehen, und falls ja, warum hat sie sich nicht zu einem solchen entschieden?

Da sich die Regelungen der Rechtsverordnungen ausschließlich auf den nicht-wettbewerblichen Bereich der Strom- und Gasnetze erstrecken, bleiben die Chancengleichheit und Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Energieversorgungsunternehmen gegenüber anderen Unternehmen unberührt.

19. Inwieweit hat die Bundesregierung die Praktikabilität der Übergangsfristen von teilweise nur drei Monaten geprüft, insbesondere vor dem Hintergrund der technischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten in kleinen und mittleren Energieversorgungsunternehmen, und zu welchem Ergebnis ist sie gekommen?

Die Bundesregierung hält die vorgesehenen Übergangsfristen für ausreichend.

